

# piratenpartei

## Reglement der AG Finanzen

AG Finanzen Beschluss vom 11. September 2012

Die AG Finanzen wurde von den Mitgliedern der Piratenpartei Schweiz indirekt gewünscht und an der PV in Visperterminen vom 3./4. März nach der Wahl des neuen Schatzmeisters auch direkt angesprochen. Die AG Finanzen ist hauptsächlich zur Unterstützung und Vertretung des nationalen Schatzmeisters sowie der Übergabe des Geschäftes vom alten zum neuen Schatzmeister verantwortlich. Dieses Reglement regelt die Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb der AG Finanzen der Piratenpartei Schweiz. Sie definiert nicht die Aufgaben der AG, diese sind im Pflichtenheft vermerkt.



# Inhaltsverzeichnis

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Kapitel 1: Grundlagen . . . . .   | 2 |
| Kapitel 2: Organisation . . . . . | 2 |
| Kapitel 3: Sitzungen . . . . .    | 4 |
| Schlussbestimmungen . . . . .     | 5 |
| Übergangsbestimmungen . . . . .   | 5 |

## Kapitel 1: Grundlagen

### **Art. 1**      **Zuständigkeit**

- 1      Das vorliegende Geschäftsreglement regelt die interne Organisation der AG Finanzen sowie ihre Arbeitsweise.
- 2      Die Aufgaben der AG Finanzen sind in einem separaten von der Geschäftsleitung absegneten Pflichtenheft gelistet.
- 3      Die AG Finanzen ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt und hat dieser auf Anfrage Rechenschaft ab zu legen.
- 4      Die AG Finanzen wird in Kurzform **FIN AG** genannt.

### **Art. 2**      **Datensicherheit und -schutz**

- 1      Alles nicht explizit der Öffentlichkeit freigegebene ist geheim zu halten und darf nur mit einer entsprechenden Freigabe der Geschäftsleitung oder der GPK bekannt gegeben werden.
- 2      Die Administration wird ausschliesslich über die Infrastruktur der PPS gemacht, Datensicherungen können entsprechend verschlüsselt auch bei Drittanbietern untergebracht werden.

## Kapitel 2: Organisation

### **Art. 3**      **AG Leitung und Schatzmeister**

- 1      Der Schatzmeister führt den Vorsitz der Sitzungen der FIN AG.
- 2      Im Falle von Stimmgleichheit hat der Schatzmeister den Stichentscheid.



**Art. 4 Aufgaben und Befugnisse der 1. Vertretung**

- 1 Die 1. Vertretung wird mit absolutem Mehr der Mitglieder der FIN AG gewählt.
- 2 Ist der Schatzmeister ausgeschieden, verhindert oder abwesend, so nimmt der 1. Vertreter dessen Rechte und Pflichten wahr.

**Art. 5 Aufgaben und Befugnisse des AG Administrators**

- 1 Der AG Administrator wird mit absolutem Mehr der Mitglieder der FIN AG gewählt.
- 2 Der AG Administrator unterstützt den Schatzmeister sowie die 1. Vertretung in der Erfüllung seiner administrativen Aufgaben.
- 3 Der AG Administrator leitet die operativen Geschäfte der AG Finanzen, er sorgt für die Einhaltung der Zeitpläne und für eine gute Dokumentation und Publikation der Arbeit.

**Art. 6 Mitglieder der AG Finanzen**

- 1 Die Mitglieder der FIN AG erfüllen ihre Aufgaben gemäss vereinbartem Zeitplan. Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind dem Schatzmeister und der 1. Vertretung unverzüglich zu melden.
- 2 Mehr als 5 Tage Abwesenheiten sind den Mitgliedern der FIN AG frühest möglich mitzuteilen.
- 3 Ein abgemeldetes Mitglied sorgt für eine fristgerechte Aufgabenerfüllung während seiner Abwesenheit.
- 4 Ist ein Mitglied mehr als 10 Tage nicht erreichbar und hat sich nicht abgemeldet, gilt es als inaktiv und die Geschäftsleitung entscheidet über seinen Verbleib in der FIN AG.

**Art. 7 Informationsaustausch**

- 1 Die Mitglieder der FIN AG haben den gleichen Zugang zu den die Finanzen der Piratenpartei Schweiz und der Gebeitsparteien betreffenden Informationen wie der Schatzmeister.
- 2 Die Mitglieder der FIN AG machen die die Finanzen der Piratenpartei Schweiz und der Gebeitsparteien betreffenden Informationen der gesamten FIN AG zugänglich.

**Art. 8 Verschwiegenheit**

- 1 Jegliche Informationen welche nicht explizit als öffentlich gekennzeichnet wurden, sind vertraulich zu behandeln.
- 2 Zugangsdaten werden dem Präsidium und der GPK nicht herausgegeben.



## Kapitel 3: Sitzungen

### **Art. 9 Sitzungen**

- 1 Die Sitzungen der FIN AG sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 2 Die Sitzung kann auf Antrag eines Mitgliedes der FIN AG durch einen Beschluss der FIN AG für Publikum geöffnet werden.
- 3 Das Publikum hat während der Sitzung kein Rederecht.
- 4 Einzelne Gäste mit Rederecht können durch Beschluss oder auf Einladung des Schatzmeisters an Sitzungen zugelassen werden.
- 5 Mitglieder der Geschäftsleitung und der GPK können auf Wunsch als Gast an Sitzungen der FIN AG teilnehmen.
- 6 Beschlüsse werden Grundsätzlich durch das relative Mehr gefasst.

### **Art. 10 Ordentliche Sitzung**

- 1 Die ordentliche Sitzung findet jeden X. "Wochentag" eines Monats statt, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
- 2 Die ordentliche Sitzung ist immer beschlussfähig.
- 3 Die ordentliche Sitzung finden, falls nichts anderes beschlossen wurde, im Mumble statt.

### **Art. 11 Ausserordentliche Sitzung**

- 1 Eine ausserordentliche Sitzung kann vom Schatzmeister einberufen werden.
- 2 Alle Mitglieder sind über die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung zu informieren.
- 3 Die ausserordentliche Sitzung ist beschlussfähig, falls die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Die ausserordentliche Sitzung finden, falls nichts anderes beschlossen wurde, im Mumble statt.

### **Art. 12 Abmeldungen**

- 1 Abgemeldete Mitglieder werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
- 2 Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an Sitzungen teilzunehmen, so hat es sich abzumelden.
- 3 Ist ein Mitglied innerhalb von fünf Tagen nicht per Email oder Telefon erreichbar, so gilt es als abgemeldet, bis es erneut Kontakt aufnimmt.



**Art. 13 Umlaufbeschluss**

- 1 Ein Umlaufbeschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden.
- 2 Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn das absolute Mehr zustimmt.
- 3 Der Umlaufbeschluss wird schriftlich vorgenommen.

**Art. 14 Protokollierung**

- 1 Alle Beschlüsse, ob an Sitzungen oder per Umlaufbeschluss gefällt, sind zu protokollieren.
- 2 Wortmeldungen an Sitzungen werden nur auf Verlangen des Sprechenden protokolliert.
- 4 Die Gründe für Geheimhaltungen sind festzuhalten.
- 5 Ist der Grund für die Geheimhaltung nicht mehr relevant, so ist das Protokoll entsprechend zu veröffentlichen.

## Schlussbestimmungen

**Art. 15 Änderung des Geschäftsreglements**

- 1 Die Änderung des Geschäftsreglement ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.
- 2 Die Änderung des Geschäftsreglement erfordert das Zweidrittelsmehr aller Mitglieder.

## Übergangsbestimmungen

**Art. A Sitzungstermin**

- 1 Der genaue Tag für ordentliche Sitzung, wird an der 2. Sitzung der FIN AG festgelegt.

